

## A Begründung

- Akkreditierungsaufgaben
- Folgenovelle
- Sonstiges

Konkretisierung und Erweiterung der musikpraktischen Eignungsprüfung. Überführung der Regelungen in die Ordnung. Harmonisierung der Anforderungen für alle Lehrämter.

## B Änderungsfassung

### *Fünfter Beschluss*

### **zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter) „Musikpädagogik“ des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – am 25.01.2017 und das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung am 08.02.2017 am 08.02.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

#### **Art. 1**

#### **Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter) vom 19.04.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2011, wird wie folgt geändert:

#### **I. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:**

##### *„§ 7*

##### *Wiederholung der Prüfung*

Die Musikeignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis nach § 6 Abs. 2 das Studium gemäß § 6 Abs. 3 unter Vorbehalt angetreten, so ist nur eine Ergänzungsprüfung nach § 6 Abs. 4 möglich.“

#### **II. Die bisherigen § 7 und 8 werden zu § 8 und 9.**

#### **III. Die Anlage 1 erhält unter II. folgende Fassung:**

##### **II. Inhalte und Leistungsanforderungen**

Die Leistungsanforderungen sind nach den Erfordernissen der einzelnen Studiengänge differenziert.

##### **1. Musiktheorie**

###### **a) Allgemeine Musiklehre (Klausur)**

Basiskonntnisse: Notenlehre, Rhythmus, Intervalle, Skalen, Akkorde, Kadenzten und Funktionen.

###### **b) Musikhören (Hörtest)**

Basiskonntnisse: Stufen der Dur- und Molltonleitern, Intervalle, kurze tonale Tonfolgen, einfache Melodien und Rhythmen, Akkorde.

##### **2. Musikpraxis**

Zur Prüfung im Hauptfach zugelassen sind Gesang und alle im derzeitigen Musikleben üblichen Instrumente, deren Unterricht angeboten werden kann

#### a) Hauptfach Instrument (Vortrag)

Bewerber spielen auf dem Instrument vor, das sie im Studium als Hauptinstrument belegen. Für das L1-Studium (Grundschule) kann auf einem Melodieinstrument vorgespielt werden, die Ausbildung erfolgt jedoch auf einem Harmonieinstrument. Vorzutragen sind zwei Stücke eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und spielerische Kompetenz des Bewerbers dokumentieren sollen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

– 2 Stücke aus verschiedenen Genres (z.B. ein Stück aus dem Bereich der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik und ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop, nach vorheriger Absprache auch aus anderen Kulturen)

oder

– 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik (die Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein)

oder

– eine Komposition und eine Improvisation.

Für das Hauptfach Schlagzeug ist die Kombination mit Snaredrum (Kleine Trommel), Drumset, Mallets verbindlich. Vorzutragen sind:

Snaredrum: 1) ein Rudiment-Solo, 2) eine klassische Etüde und 3) eine rhythmische Leseübung eigener Wahl.

Mallets (Marimba/Xylophon/Vibraphon): 1) ein Vortragsstück, eine Etüde oder eine Orchesterstelle eigener Wahl sowie 2) verschiedenen Durtonleitern auf- und absteigend.

Drumset: 1) ein ausnotiertes Stück eigener Wahl aus den Bereichen Jazz, Pop/Rock/Funk oder Bossa Nova/Latin sowie 2) eine genrespezifische Improvisation im Frage-Antwort-Muster 4 Takte Rhythmus und 4 Takte Fill/Solo.

Für das Hauptfach Blockflöte ist das Spiel auf zwei Instrumenten in verschiedenen Lagen (z.B. Sopran- und Altblockflöte) verpflichtend.

#### b) Hauptfach Gesang (Vortrag)

Vorzutragen sind zwei Stücke eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und stimmliche Kompetenz des Bewerbers dokumentieren sollen. Eines der beiden Stücke ist auswendig vorzutragen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

– 2 begleitete Stücke verschiedener Genres (z.B. ein Stück aus dem Bereich der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik und ein Stück aus den Bereichen Musical, Jazz, Rock oder Pop)

oder

– 2 begleitete Stücke aus der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik (die Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein).

Zusätzlich zu den begleiteten Stücken sind ein unbegleitetes/r sowie ein selbst begleitetes/r Lied/Song vorzutragen und sollte ein kurzer Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vorbereitet sein.

#### c) Stimmeignungsprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument

Die Stimmeignungsprüfung ist für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument Pflicht. Vorzutragen sind ein unbegleitetes/r sowie ein selbst begleitetes/r Lied/Song. Außerdem sollte ein kurzer Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vorbereitet sein.

**IV. Die Anlage 3 erhält unter 2.c) folgende Fassung:**

c) Stimmeignungsprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument

Ein unbegleitetes/r und ein selbst begleitetes/r Lied/Song sowie ein kurzer Sprechtext eigener Wahl , deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

**V. Der bisherige § 9 wird als neuer § 10 wie folgt gefasst:**

„§ 11  
Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des fünften Änderungsbeschlusses vom 25.01.2017 gilt erstmals für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern zum Wintersemester 2017/2018.“

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.